



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:** Beantwortung der Interpellation [2015/025](#) von Christine Koch betreffend „Hindernisfreies Bauen“

Datum: 14. April 2015

Nummer: 2015-025

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Vorlage an den Landrat

### Beantwortung der Interpellation [2015/025](#) von Christine Koch betreffend „Hindernisfreies Bauen“

vom 14. April 2015

#### 1. Ausgangslage

Am 15. Januar 2015 reichte Christine Koch die Interpellation [2015/025](#) "Hindernisfreies Bauen" mit folgendem Wortlaut ein:

#### *Hindernisfreies Bauen*

*„Alle Menschen sollen am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. Deshalb müssen bei Bauten und Anlagen auch die Bedürfnisse und Rechte behinderter Menschen beachtet werden. Dies schreibt das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) seit dem 01.01.2004 vor. Ausserdem ist seit 2009 die Norm SIA 500 "Hindernisfreie Bauten" gültig.*

*Die Bevölkerungsentwicklung im Kanton BL zeigt, dass die Kosten für die Pflege von alten Menschen und Menschen mit Behinderung unverhältnismässig stark ansteigen werden, wenn diese in bisherigem Umfang in Heimen untergebracht werden. Umgekehrt kann unser Staatshaushalt entlastet werden, wenn diese Menschen länger zu Hause und damit auch in der Gesellschaft integriert bleiben.*

*Im Zusammenhang mit dieser Thematik bitte ich, die folgenden Fragen zu beantworten:*

- 1. Werden Baugesuche bezüglich Einhaltung der Anforderungen an das hindernisfreie Bauen von Fachpersonen überprüft?*
- 2. Im Kanton gibt es eine Fachstelle für hindernisfreies Bauen. Wird diese im Baubewilligungsverfahren einbezogen?*
- 3. Welche Konsequenzen hat es für die Verursacher, wenn die Vorschriften zu hindernisfreier Bauweise nicht eingehalten werden?*
- 4. Müssen die Ausführungspläne kontrolliert werden?*
- 5. Wie viele Male wurde im Jahre 2014 ein Gesuch im Hinblick auf diese Thematik hin beanstandet?*
- 6. Die hindernisfreie Umsetzung im Ausbau liegt in der Verantwortung der Planer und wird von keiner Stelle begleitet - die Gemeinden haben nach Baugesetz lediglich die Pflicht, die*

*Rohbauten zu kontrollieren. Werden so Fehlleistungen, die beim Innenausbau geschehen, überhaupt entdeckt und behoben?*

7. *Die Norm SIA 500 definiert bei Hochbauten die baulichen Anforderungen für geh-, seh- und hörbehinderte Menschen, damit die Bauten hindernisfrei zugänglich und nutzbar sind. Ca. 60% der Anforderungen betreffen dabei aber den Ausbau, welcher im Baubewilligungsverfahren zum grossen Teil gar nicht definiert ist. Wie könnte dieses Problemfeld verbessert werden?*

## **2. Beantwortung der Fragen**

1. *Werden Baugesuche bezüglich Einhaltung der Anforderungen an das hindernisfreie Bauen von Fachpersonen geprüft?*

Die Baugesuche werden bezüglich der Anforderungen an das hindernisfreie Bauen durch Fachpersonen geprüft. Dies sind einerseits die technischen Expertinnen und Experten des Bauinspektorates, welche auf der Grundlage des § 108 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG, SGS 400) das eingereichte Baugesuch überprüfen. Die technischen Expertinnen und Experten werden regelmässig in diesem Bereich geschult und haben in diesem Bereich grosse Erfahrung. Es werden in den Baubewilligungen Auflagen zur Sicherstellung des hindernisfreien Bauens formuliert. Bei komplexen und/oder grossen Bauprojekten wird eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Behinderten-Organisation „Procap“ zur Beurteilung beigezogen. Diese Vertreter der „ProCap“ können gegenüber dem Bauinspektorat Empfehlungen zum Baugesuch abgeben. Mit der Behinderten-Organisation „Procap“ besteht hierüber eine Leistungsvereinbarung. Die Verfügungskompetenz bleibt aber beim BIT.

2. *Im Kanton gibt es eine Fachstelle für hindernisfreies Bauen. Wird diese im Baubewilligungswesen einbezogen?*

Grundsätzlich gibt es keine Fachstelle innerhalb der kantonalen Verwaltung, welche sich im Baugesuchsverfahren ausschliesslich mit dieser Thematik befasst. Wie oben ausgeführt, wird die Beurteilung der Anforderungen an das hindernisfreie Bauen durch die technischen Expertinnen und Experten des Bauinspektorats beurteilt. Die Beratungsstelle für hindernisfreies Bauen der Organisation „Procap“ wird bei der Beurteilung von Baugesuchen miteinbezogen. Die Beratungsstelle „ProCap“ kann während der öffentlichen Auflagefrist auch selbstständig Einsicht in die Baugesuchsakten nehmen.

3. *Welche Konsequenzen hat es für die Verursacher, wenn die Vorschriften zu hindernisfreier Bauweise nicht eingehalten werden?*

Sollten bei der Abnahme der Bauten Verstösse gegen die Auflagen festgestellt werden, so wird der Bauherrschaft eine Frist zu Behebung der Mängel gesetzt. Die Nichteinhaltung dieser Frist kann zu einer Änderungsverfügung führen, welche nach Eintritt der Rechtskraft im Zwangsvollzugsverfahren durchsetzbar ist.

4. *Müssen die Ausführungspläne kontrolliert werden?*

Das Bauinspektorat verlangt und genehmigt im Baugesuchsverfahren in der Regel keine detaillierten Ausführungspläne. Deshalb werden diese auch nicht bei der Bauabnahme kontrolliert. Grundsätzlich werden nur Grundrisspläne und Fassadenansichten im Massstab 1:100 für die Baugesuchsbearbeitung verlangt. Nur in Ausnahmefällen kann die Baubewilligungsbehörde detailliertere Pläne (M 1:50) für einzelne Bauteile nachfordern. Diejenigen Massnahmen im Bereich des hindernisfreien Bauens, welche sich nicht in den Plänen (M 1:100) abbilden lassen, werden üblicherweise durch Auflagen in der Baubewilligung formuliert.

5. *Wie viele Male wurde im Jahr 2014 ein Gesuch im Hinblick auf diese Thematik hin beanstandet?*

Es wird keine Statistik darüber geführt, wie viele Beanstandungen in diesem Prüfbereich bei den Baugesuchsverfahren erfolgten. In der Regel werden die Beanstandungen im Laufe des Bewilligungsverfahrens bereinigt und die Auflagen respektiert, andernfalls muss die Baubewilligung verweigert werden. Nicht statistisch erhoben ist ebenfalls, wieviele Beanstandungen zu dieser Thematik durch das Bauinspektorat aufgrund der Baukontrollen oder der Bauabnahmen erfolgten. Bekannt ist aber, dass es in den letzten Jahren zu keinem Rechtsmittelverfahren oder gar Zwangsvollzugsverfahren aufgrund eines solchen Sachverhalts gekommen ist.

6. *Die hindernisfreie Umsetzung im Ausbau liegt in der Verantwortung der Planer und wird von keiner Stelle begleitet – die Gemeinden haben nach Baugesetz lediglich die Pflicht, die Rohbauten zu kontrollieren. Werden so Fehlleistungen, die beim Innenausbau geschehen, überhaupt entdeckt und behoben?*

Fehlleistungen im Innenausbau werden bei der Bauabnahme durch die Ausführungskontrolleure des kantonalen Bauinspektorats festgestellt und beanstandet, sofern es für den Innenausbau entsprechende Auflagen in der Baubewilligung gab. Die Gemeinden sind hier nicht in der Pflicht. Die Baute muss in ihrer Ausführung im Ergebnis mit den bewilligten Plänen übereinstimmen. Die festgestellten Mängel können nachträglich behoben werden. Hierfür wird eine Frist gesetzt. Vgl. Antwort zu Frage 4.

7. *Die Norm SIA 500 definiert bei Hochbauten die baulichen Anforderungen für geh-, seh- und hörbehinderte Menschen, damit die Bauten hindernisfrei zugänglich und nutzbar sind. Ca. 60% der Anforderungen betreffen dabei aber den Ausbau, welcher im Baubewilligungsverfahren zum grossen Teil gar nicht definiert ist. Wie könnte dieses Problemfeld verbessert werden?*

Bei Bauten und Anlagen die gemäss § 108 RBG über eine behindertengerechte Bauweise verfügen müssen, werden auch die erforderlichen Innenausbauten wie zum Beispiel die Leitsysteme, die Einrichtungen der sanitären Anlagen, die hindernisfreien Zugänge und behindertengerechten Erschliessungseinrichtungen (Rampen, Liftanlagen, Akustikanlagen,

Beschilderung) etc. mittels Auflagen in der Baubewilligung verlangt und anlässlich der Abnahme deren Vorhandensein kontrolliert. Die SIA Norm 500 ist im basellandschaftlichen Raumplanungs- und Baugesetz jedoch nicht als direkt anwendbare und damit quasi gesetzliche Norm verankert. Auch wenn sich die technischen Expertinnen und Experten des Bauinspektorats in der Regel eng an der SIA-Norm orientieren, haben deren Vorgaben empfehlenden Charakter und sind nicht direkt rechtlich durchsetzbar. Kann die hindernisfreie Bauweise und Innenausstattung auch auf andere Weise sichergestellt werden, so sind durchaus auch von der SIA-Norm abweichende Lösungen möglich. Daher kann es sein, dass nicht alle Vorgaben der SIA-Norm 500 mittels Auflagen in die Baubewilligung einfließen.

Gemäss § 120 des Raumplanungs- und Baugesetzes (SGS 400, RBG) in Verbindung mit § 94 Abs. 1 lit. c und d der dazugehörigen Verordnung (SGS 400.11, RBV) unterliegen geringfügige bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden (ohne Aussenwirkung) und Inneneinrichtungen nicht der Baubewilligungspflicht, sie müssen aber dennoch allen anderen gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Es ist daher nicht auszuschliessen, dass in einem späteren Zeitpunkt durchgeführte bauliche Änderungen bewilligungsfrei und damit ohne Anzeige an die Baubewilligungsbehörde erfolgen und dazu führen können, dass Inneneinrichtungen nachträglich nicht mehr den Anforderungen an die hindernisfreie Bauweise entsprechen. Eine lückenlose Kontrolle durch die Baubewilligungsbehörde ist hier faktisch nicht sicherzustellen.

Liestal, 15. April 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Isaac Reber

Der Landschreiber:

Peter Vetter